



UNTERNEHMERBERATUNG DIETER EHRMANN

Managementberater, Kreditsachverständiger - hilft schnell, belebt sofort

www.berater-ehrmann.de www.zinsenberatung.de

Skript zum Kurzvortrag (10 Minuten) – UnternehmerNetzwerk am 28.05.2015

– es gilt das gesprochene Wort

Widerrufsjoker – das wichtigste in Kürze

Fehler in der Widerrufsbelehrung offenbaren sich zeitweilig in vielen Kredit-, Darlehens- und Versicherungsverträgen. Mit dem Widerrufsjoker, der Rückabwicklung bei Darlehen und kapitalbildenden Versicherungen werden Verbraucher so gestellt, als ob sie diese Verträge nie abgeschlossen hätten.

„Der Bankberater zu einem älteren, schwerhörigen Kunden: "Na, Du alte taube Schreckschraube, heute Morgen wieder in der Bar gehockt und Sekt gesoffen?" - "Nein, Herr Lehmann, in der Stadt gewesen, Hörgerät gekauft!“. Also bitte gut aufpassen...

U.a. seit 1.11.2002 sind Kreditinstitute verpflichtet, ihre Darlehensnehmer (**Verbraucher**) über das Widerrufsrecht zu belehren. Lebensversicherungsunternehmen müssen bereits seit Mitte 1994 darüber informieren¹. Beim Widerrufsjoker geht es darum, dass **Verbraucher** nach Rechtsprechung u. Gesetz z.B. Kapitallebens- oder private Rentenversicherungen, als auch Darlehens- u. Ratenkreditverträge, ebenso Immobiliendarlehen / Fremdwährungskredite grundsätzlich noch heute widerrufen können. Voraussetzung ist, dass die **Widerrufsbelehrung** nach dt. Recht **fehlerhaft** war².

Dann kann z.B. der Darlehensnehmer seinen Vertrag noch widerrufen, grundsätzlich auch einen bereits auf -0- Euro zurückgeführten Vertrag oder sogar eine bereits fällige Lebensversicherung. Normalerweise hat der Darlehensnehmer für den Widerruf 14 Tage Zeit, doch oft hat die Frist wegen Rechts- / Formmängeln nie zu laufen begonnen. Die Erfahrung zeigt, dass **bis zu 80% der Kreditinstitute**³ vom 1.11.2002 bis 2010 **fehlerhafte Widerrufsbelehrungen** bei Darlehen und Krediten verwendet haben. Fehler in der Widerrufsbelehrung offenbaren sich in vielen Verträgen.

Worauf ist zu achten? Beispiele für rechtsfehlerhafte Widerrufsbelehrungen

Hier verweise ich auf die Anlage 1 zum Skript. Häufige Fehler: Fristbeginn nicht eindeutig, Widerrufsfolgen unvollständig bzw. fehlen komplett, keine Fernabsatzbelehrung. Die Prüfung bleibt qualifizierten Anwälten vorbehalten.

¹ BGH, Urteil vom 07.05.2014 - IV ZR 76/11

² Ausnahmeregelung bis 30.06.2005 (§ 503 Absatz 3 BGB a. F.): Widerrufsrecht konnte durch besondere schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen werden; kommt jedoch in der Praxis selten vor.

³ Das Ergebnis von Verbraucherzentralen (<https://www.test.de/Immobilienkredite-So-kommen-Sie-aus-teuren-Kreditvertraegen-raus-4718800-0/>, Stand 17.06.2014) und Anwälten bei Prüfung von fast 10.000 Verträgen.



UNTERNEHMERBERATUNG DIETER EHRMANN

Managementberater, Kreditsachverständiger - hilft schnell, belebt sofort

www.berater-ehrmann.de www.zinsenberatung.de

Welche Folgen hat ein Widerruf?

Bei kapitalbildenden Versicherungen heißt der Widerruf „Widerspruch“. Mit dem Widerruf entsteht bei einem bestehenden Vertrag ein gesetzliches **Rückabwicklungsverhältnis**⁴. Verbraucher werden so gestellt, als ob sie das Darlehen oder die kapitalbildende Versicherung⁵ nie abgeschlossen hätten. Dies bedeutet:

- bei **Darlehen / Krediten** (vor allem ab 1.11.2002)
 - ✓ die Bank muss Nutzungszinsen auf die vom Verbraucher geleisteten Raten bezahlen.
 - ✓ keine Vorfälligkeitsentschädigung (VFE), keine Nichtabnahmeentschädigung (Forward Darlehen). Diese sind in voller Höhe zurück zu erstatten⁶.
 - ✓ auch abgelöste Darlehen können grundsätzlich widerrufen werden.
 - ✓ sämtliche Gebühren sind an den Darlehensnehmer zurück zu gewähren.
 - ✓ lag der vereinbarte Vertragszins (wie fast immer) höher als die sogenannte marktübliche Verzinsung, hat die Bank die Zinsdifferenz zu erstatten.
 - ✓ vorzeitige Beendigung Darlehensvertrag u. zinsgünstigere Neufinanzierung
- bei **Kapitalversicherungen**⁷ - generell von Mitte 1994 bis 31.12.2007
 - ✓ private Rentenversicherungen – eingezahlte Beträge zurück zzgl. Nutzungszinsen (idR. Nettoverzinsung der Kapitalanlagen...)
 - ✓ bei Kapitallebensversicherungen ist als Besonderheit der in der Versicherungsprämie enthaltene Risikoanteil (Todesfall-Versicherungsschutz) in Abzug zu bringen, das sind zwischen 6-8%, im Einzelfall um die 10-15%.
 - ✓ Fondspolizen (fondsgebundene Lebensversicherung)

Vordergründig handelt es sich nur um kleine Beträge, über die Laufzeit können jedoch hohe Erstattungssummen entstehen (Zinseszinsseffekt, Nutzungszinsen).

Gilt es gewisse Verjährungsfristen zu beachten?

Der Widerruf ist ein Gestaltungsrecht und **kann nicht verjähren**. Die Erteilung einer gehörigen Widerrufsbelehrung ist eine Rechtspflicht. In den meisten Fällen kannten die Verbraucher nicht ihr konkretes Widerrufsrecht. Banken und Versicherungen können Rechtsfrieden schaffen, indem sie gehörig nachbelehren, sofern angezeigt.

⁴ Wirkungen des Rücktritts § 346 Abs. 1 BGB

⁵ Kapitallebensversicherung, Aussteuerversicherung, private Rentenversicherung (Rürup-, Riesterverträge)...

⁶ Herausgabeanspruch § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB

⁷ Bundesgerichtshof (BGH), Urteil [IV ZR 76/11](#) vom 7.05.2014, mit dem etliche Lebensversicherungskunden ihren alten Vertrag noch widerrufen können. Bei Versicherungen heißt der Widerruf „Widerspruch“.



UNTERNEHMERBERATUNG DIETER EHRMANN

Managementberater, Kreditsachverständiger - hilft schnell, belebt sofort
www.berater-ehrmann.de www.zinsenberatung.de

Vertrauen in den Rechtsfrieden: Theoretisch kann ein Widerrufsrecht der Verwirkung unterliegen, dem letzten Mittel, um die Ausübung des Widerrufs zu verhindern. **Verwirkung** kommt aber nur selten in Betracht. Niemand verzichtet freiwillig auf ein ihm günstiges Recht, vor allem, wenn man darüber nicht gehörig informiert wurde.

Beispiel Darlehenswiderruf – Rückabwicklung

Vorgehensweise bei Rückabwicklung eines Darlehensvertrages nach wirksam erhobenem Widerruf (**Berechnung Bereicherungsanspruch – Parteigutachten**)

Zunächst werden die Buchungen der Bank analog der Kontoauszüge nachgebildet. Im zweiten Schritt werden relevante Buchungen des Finanzinstituts korrigiert und die Zinsen bzw. die Nutzungszinsen berechnet, jeweils getrennt nach Darlehensnehmer und Darlehensgeber (Salden Theorie). Generelle Varianten der Zinsberechnung bei:

- Darlehensnehmer:
 - Sollzinssatz entsprechend Vertrag oder Sollzinssatz⁸ (zulässiger Zins)
 - Besonderheit: Berücksichtigung des Tilgungsanteils⁹ möglich
- Darlehensgeber:
 - Basiszinssatz +2,5% (grundpfandrechtlich gesichertes Verbraucher-Immobilienkredit) oder Basiszinssatz +5% (sonstiges Darlehen)
 - Erfassung eigener Zinssätze bzw. **marktüblicher** Zins (Bundesbank)

In jedem Fall benötigen wir **komplette Unterlagen**: Kredit- / Darlehensvertrag (inkl. Widerrufsbelehrung), Europäisches Standardisiertes Merkblatt (Pflicht seit 11.6.10), Allgemeine Darlehensbedingungen, ggf. die Abrechnung der von der Bank in Rechnung gestellten Vorfälligkeits- bzw. Nutzungsentschädigung und alle Kontoauszüge.

Praxistipps – das sollte beachtet werden (Reihenfolge kann variieren)

- Prüfung der Widerrufsbelehrung durch qualifizierten Anwalt empfehlenswert, auch die Verbraucherzentrale prüft, jedoch derzeit lange Bearbeitungszeiten
- Deckungszusage bei Rechtsschutzversicherung einholen
- vorsorglich mit einer anderen Bank die Ablösung des Darlehens abstimmen

⁸ Wird ein Darlehen wegen unzulässigem Zins rückabgewickelt, ist mit dem zulässigen Zins zu rechnen.

⁹ Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 17.01.2013, [6 U 64/12](#) klare Vorgaben zur Rückabwicklung von Darlehensverträgen (Ratenkredit) nach erfolgreichem Widerruf gemacht: Berücksichtigung des Tilgungsanteils in der Zinsberechnung des Darlehensnehmers möglich; siehe auch OLG Köln vom 19.06.2013, 13 U 122/12. Handbuch Alf 2015, Seite 125: „Diese Berechnung stellt den Darlehensgeber schlechter ... wird der Tilgungsanteil im Zinskonto des Darlehensnehmers berücksichtigt. Das Zinskonto wird damit um diesen Tilgungsanteil reduziert. Ein ... Vorteil für den Darlehensnehmer. Rechtlich gesehen ist ... die Berechnung in dieser Form ... möglich“.



UNTERNEHMERBERATUNG DIETER EHRMANN

Managementberater, Kreditsachverständiger - hilft schnell, belebt sofort

www.berater-ehrmann.de www.zinsenberatung.de

- Kreditsachverständige¹⁰ berechnen die Schadenssumme. Das **Gutachten** ist die Grundlage für eine außergerichtliche bzw. gerichtliche Einigung
- Widerruf durch Rechtsanwalt bei realer Aussicht auf Erfolg sinnvoll
- außergerichtliche Einigung mit dem Kreditinstitut bzw. der Versicherungsgesellschaft oder (Stufen-) Klage durch Anwalt
- **wichtig**, falls die Bank keine Vertragsbeziehung mehr haben will: nach erklärtem Widerruf ist die Restschuld des Darlehens bzw. des Kredits innerhalb von 30 Tagen zurück zu zahlen; andernfalls fallen Verzugszinsen an...

Je nachdem wie die Bank auf den Widerruf reagiert, kann bei ihr die Finanzierung zu deutlich ermäßigtem Zinssatz fortgesetzt werden, oder es muss umfinanziert werden.

Diskussion – Zeit für persönliche Fragen

Unternehmerberatung Dieter Ehrmann – hilft schnell, belebt sofort.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.
--- Ende des Vortrags --- Zeit für persönliche Fragen ----

Diese Verträge sind betroffen – fehlerhafte Widerrufsbelehrungen finden sich vor allem für

- Darlehensverträge zwischen 1. November 2002 und Juni 2010 (Euro) sowie
- Währungsdarlehen ab 1. November 2002 in Schweizer Franken oder Yen,
- Raten- / Konsumentenkredite ab 1. November 2002 als auch bei
- kapitalbildende Versicherungen, private Rentenversicherungen¹¹, Restschuldversicherungen (siehe Ratenkredite), Aussteuer-, Sterbegeldversicherungen, fondsgebundene Versicherungen (Fondspolice)... von Mitte 1994 bis 31.12.2007¹².

Wer nun im Besitz eines Kreditgutachtens ist, sollte seine Vorteile nutzen. Ein qualifizierter Ansprechpartner ist sicher sein Geld wert. Entspricht die Widerrufsbelehrung nicht den rechtlichen Vorgaben, so gilt bei Verbraucherdarlehen seit 1.11.2002 ein „ewiges Widerrufsrecht“ und der Vertrag kann noch widerrufen werden. Auf die Beweggründe für die Ausübung des Widerrufsrechts kommt es nicht an.

¹⁰ **Kreditsachverständige** überprüfen zum einen die Zahlungsströme bei Kredit- und Sparverträgen sowie die mathematische Abrechnung von Konten aller Art bei Kreditinstituten...

¹¹ Auch **Riester-Rentenversicherungen** (Förderrenten) und **Rürup-Rentenversicherungen** (Basisrentenversicherungen) aus dem obigen Zeitraum fallen unter diese Regelung. Nicht betroffen sind dagegen Riester-Fondssparpläne oder Riester-Banksparpläne, wenn diese über eine Bank und nicht über eine Versicherung laufen.

¹² BGH, Urteile IV ZR 76/11 v. 7.05.2014 und IV ZR 260 11 v. 14.12.2014 (Policen- u. Antragmodell gleichgestellt)



UNTERNEHMERBERATUNG DIETER EHRMANN

Managementberater, Kreditsachverständiger - hilft schnell, belebt sofort

www.berater-ehrmann.de www.zinsenberatung.de

Haftungsausschluss (Disclaimer) – keine Beratung in Rechts- und Steuerfragen

Alle Angaben sind sorgfältig recherchiert, erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die verkürzte Darstellung wurde nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine vollständige Beschreibung ist hier nicht möglich und kann eine anwaltliche Beratung nicht ersetzen. Eine Änderung ist jederzeit und ohne Vorankündigung möglich. Eine Haftung für eventuelle Schäden, die sich aus dem Gebrauch der angebotenen Informationen ergeben, wird nicht übernommen. Die Informationen sind nur von allgemeiner Natur und stellen keine Beratung dar. Sie basieren auf öffentlich zugänglichen Quellen, deren Vollständigkeit und Genauigkeit nicht garantiert werden kann. Sämtliche Inhalte dürfen mit Quellenangabe im privaten Bereich verwendet werden. Das Copyright liegt bei Hans Dieter Ehrmann.



UNTERNEHMERBERATUNG DIETER EHRMANN

Managementberater, Kreditsachverständiger - hilft schnell, belebt sofort

www.berater-ehrmann.de www.zinsenberatung.de

Anlage 1 – Fallbeispiele aus der Praxis für rechtsfehlerhafte Belehrungen

Eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung muss den durch Gesetzgebung und Rechtsprechung definierten inhaltlichen sowie formalen Anforderungen genügen.

a) inhaltliche Anforderungen bei Verbraucherdarlehen (Auszug)

Die Belehrung muss Name und Anschrift des Widerrufsgegners benennen (§ 355 Abs. 2 Satz 1 BGB). Die Angaben zum Widerrufsadressaten dürfen nicht irreführend sein. Schädlich ist daher die Angabe einer Telefonnummer (KG, Beschluss v. 9.8.2007 – 5 W 266/07; OLG Frankfurt/Main, Urteil v. 17.6.04 – 6 U 158/03. Gleiches gilt für die Angabe einer Internet Adresse, auf der tatsächlich die Erklärung eines Widerrufs gar nicht möglich ist, z.B. Postfach.

Der Fristbeginn ist konkret und unmissverständlich durch das ihn auslösende Ereignis zu bezeichnen. Unzulässig ist die Formulierung, die Frist beginne „mit“ einem bestimmten Ereignis, weil dies entgegen § 187 Abs. 1 BGB die unzutreffende Vorstellung erweckt, die Frist beginne noch am Tag des Ereignisses; vgl. BGH, Urteil vom 27.4.1994 – VIII ZR 223/93, zur Formulierung „ab heute“.

Auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1 und 3 BGB ist hinzuweisen. Das Deutlichkeitsgebot des § 355 BGB verlangt von einer gehörigen Widerrufsbelehrung, dass sie keinerlei Zusätze enthält, die nicht erforderlich sind. Das betrifft z.B. das von manchen Kreditinstituten verwandte „Checkbox-System“. Dabei werden Gestaltungshinweise in die Widerrufsbelehrung bzw. Widerrufsinformation aufgenommen und mit einem vorweggenommenen Feld zum Ankreuzen (Checkbox) versehen. || LG Ulm, Urteil v. 17.7.2013 – 10 O 33/13 KfH: „Die Ankreuzoptionslösung widerspricht ... sowohl dem inhaltlichen und gestalterischen Deutlichkeitsgebot. Zum einen muss der Darlehensnehmer zunächst feststellen, welche Widerrufsbelehrung angekreuzt wurde... Dadurch wird aber die Übersichtlichkeit und Deutlichkeit der Gestaltung beeinträchtigt. Zum anderen wird der Darlehensnehmer sich ggf. auch mit den nicht angekreuzten Optionen befassen. Dadurch wird er möglicherweise irritiert...“.

b) formelle Anforderungen bei Verbraucherdarlehen (Auszug)

Die Widerrufsbelehrung ist im Vertrag so hervorgehoben darzustellen, damit der Verbraucher sein Widerrufsrecht erkennen und ausüben kann. Art. 247 § 6 EGBGB ordnet eine „klare und verständliche“ bzw. „hervorgehobene und deutlich gestaltete“ Form an. In der Rechtsprechung und Literatur gelten folgende drucktechnische Hervorhebungen als anerkannt:

- Sperrschrift,
- Umrahmung,
- andere Drucktype,
- Fett- oder Farbdruck,
- größere Schriftgröße,
- farblich abgesetzter Hintergrund (z.B. graue Unterlegung).

Das bedeutet jedoch nicht, dass z.B. eine Umrahmung per se zu einer drucktechnisch deutlichen Gestaltung führt; insbesondere dann nicht, wenn andere Vertragsteile in gleicher Weise umrahmt sind...